

Satzung
des Turn- und Sportvereins 1901 e.V.
KAISERSESCH

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 24. Februar 1901 in Kaisersesch gegründete Turnverein führt, nach seiner Wiedergründung am 15. März 1953, den Namen

" Turn- und Sportverein 1901 e.V. ".

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Kaisersesch.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der VR-Nr 1511 eingetragen.

2. Die Farben des Vereins sind rot - weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Angehörige des Vereins im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und die des Landessportbundes Rheinland-Pfalz anzuerkennen.
5. Für die Mitgliederverwaltung ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erfassen.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch die Satzung.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt (§ 10, Abs 1, Pkt. k).
8. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung bei einem Rückstand von mindestens sechs Monaten,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief an die, dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse, zuzustellen.
10. Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann keinem anderen übertragen werden.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Regressansprüche,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief an die, dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse, zuzustellen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§4) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§4, §5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle. Bis zur endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle (§ 13) ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung der Schiedsstelle berührt sind.

§ 7

Beiträge

1. Den Beitrag sowie außerordentliche Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Abteilungsbeiträge setzt die Abteilungsversammlung fest.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist in zwei Raten zu Beginn des Kalenderhalbjahres im Voraus zu bezahlen und wird in der Regel durch Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die satzungsgemäße Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen. Die Nichtinanspruchnahme entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Das Alter der Stimmberechtigung innerhalb der Jugendabteilung regelt eine Jugendordnung.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung § 10
 - b) der Vorstand § 11
 - c) der Vereinsausschuss § 12
 - d) die Schiedsstelle § 13

2. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:

Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vereinsausschuss, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit das Gesetz nicht zwingend und soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten die gleiche Stimmzahl, so finden weitere Abstimmungen statt.

Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

4. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, es sei denn, dass durch einen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Organs oder von einem zu wählenden oder zu entlastenden Mitglied ein anderer Abstimmungsmodus verlangt wird.

5. Über die Beschlüsse und Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift haben der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Jugendabteilung ist es gestattet, sich eine Jugendordnung zu geben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist zuständig für:
 - a) die Beitragsänderung,
 - b) Satzungsänderung,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Änderung des Vereinszweckes,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte,
 - f) die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Wahl des Vorstandes,
 - i) die Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vereinsausschuss auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Sie ist vom Vereinsvorstand oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied einzuberufen. Sie wird einberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Im Übrigen jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres.

Der Vorstand entscheidet über die Einladung/Teilnahme von Gästen.

- b) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, durch eine Anzeige im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kaisersesch und auf der Internetseite des Vereins.
 - c) Die Tagesordnung wird vom Vereinsausschuss bestimmt. Anträge, über die gemäß § 10 die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass der Antrag dringlich ist. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes können nicht als dringlich eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
 - d) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
- a) der Vorstand sie einberuft,
 - b) der Vereinsausschuss die Einberufung verlangt,
 - c) die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand, der für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Wird ein Geschäftsführer eingesetzt, gehört er dem Vorstand an.
3. Der Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils in den Jahren mit ungerader Endzahl, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein 1. Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstands können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabenbereiche allein verantwortlich sind und entscheiden. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Eine Beschlussfassung ist auch mittels Email, Telefonkonferenz oder

Umlaufverfahren zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Mitglied ersetzen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorsitzenden zu wählen hat. In diesem Fall ruft ein Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein.

Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die Restdauer der Amtszeit des Vorstands zu beschränken und zur Eintragung in das Vereinsregister in notariell beglaubigter Form anzumelden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl durchgeführt ist.

§ 12

Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören neben den Mitgliedern des Vorstands die Abteilungsleiter des Vereins, sowie je zwei weitere Mitglieder der Abteilungen an. Die Abteilungen haben dem Vorstand den Abteilungsleiter und die beiden Vereinsausschussmitglieder mitzuteilen.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ als Aufgabe zugewiesen sind. Insbesondere stellt er den vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsvorschlag fest und entscheidet über Änderungen des Haushaltsplanes. Er ist im Innenverhältnis zuständig für die Zustimmung bei Rechtsverbindlichkeiten, die den Wert von 2000,00 EURO übersteigen.

3. Der Vereinsausschuss muss zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten je Kalendervierteljahr einmal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
4. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 13

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur nach einer weiteren Wahlperiode möglich.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung.

§ 15

Abteilungen

1. Die Durchführung des Vereinslebens ist Aufgabe der Abteilungen. Die Zahl und Art der Abteilungen bestimmt der Vereinsausschuss. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, den die Abteilung für die Dauer

von zwei Jahren selbst wählt und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Abteilungsvorstand gehören an: der Abteilungsleiter und weitere Abteilungsmitglieder.

Die in den Abteilungsvorstand gewählten Mitglieder und die in den Vereinsausschuss zu entsendenden Mitglieder sind dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach der Abteilungsmitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Die Mitglieder des Vorstands haben in allen Abteilungsversammlungen und bei allen Sitzungen der Abteilungsvorstände das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme.
3. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
4. Die Abteilungsversammlung kann nach ihren Bedürfnissen Abteilungsbeiträge festsetzen. Dieses Ergebnis ist durch den Vereinsausschuss bei der nächsten Sitzung zu bestätigen.
5. Der Vorstand kann nach Anhörung des Abteilungsvorstands Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und des Abteilungsvorstands aufheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Die Abteilungen bzw. die Abteilungsvorstände haben das Recht, die Entscheidung des Vereinsausschusses herbeizuführen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung.
Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.
6. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.
7. Im Übrigen sind für die Abteilungen und die Organe der Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

§ 16

Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für eine bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglied oder besonderer Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterliegen den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Auf deren Grundlage erstellt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:
 - a. dies der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitgliederzahl beschlossen hat, oder
 - b. es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Kaisersesch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Kaisersesch, 27. Juni 2014

Arbeitsgruppe Satzungsbearbeitung:

Vorsitzender


(Gerd Michaely)

Schatzmeister


(Nico Lergenmüller)

Abteilungsleiter Tischtennis


(Helmut Johann)

Vereinsmitglied


(Siegfried Roscher)

Eingetragen am 22.07.2014 beim Amtsgericht
Koblenz